

Bekanntmachung

88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, “Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl“ (kurz 88. FNP-Änderung)

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2019 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 88. Flächennutzungsplanänderung als 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, “Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl“, nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.11.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 88. FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 10. Dezember 2019, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-6/19, unter der Auflage genehmigt, dass der Umweltbericht um die weiteren Erkenntnisse der Kartierung im Bereich des Kleinräumigen Landschaftsschutzgebietes (LSG) “Freiflächen um Gudenhagen“ ergänzt wird. Dieser Auflage wurde Folge geleistet. Eine erneute Offenlage war nicht erforderlich. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Die 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehend aus:

- der zeichnerischen Darstellung
- der Planbegründung
- dem Umweltbericht zur 88. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3
- dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 88. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 und
- der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a (1) BauGB

kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 88. FNP-Änderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Die Gebietsabgrenzung der 88. FNP-Änderung ist aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenham-Petersborn, "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 14. Februar 2020

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 10. Dezember 2019

Seite 1 von 3

Gegen Empfangsbekanntnis

Bürgermeister
der Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 11. Dez. 2019			
I	II	III	IV 6A
Forst	IBWT	SwB	

Aktenzeichen:

35.2.1-1.4-HSK-6/19

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-40165

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

88. Flächennutzungsplanänderung "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl" der Stadt Brilon

Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Antrag vom 20.09.2019, Az.: 61.20.02.16-88

Anlagen: 1 Planurkunde
3 Verfahrensordner

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 20.09.2019 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Brilon am 05.09.2019 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt im Bereich "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl" mit folgender Auflage:

Auflage:

Der Umweltbericht ist um die weiteren Erkenntnisse der Kartierung im Bereich des Kleinräumigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Freiflächen um Gudenhagen“ zu ergänzen. Einen Erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

Begründung der Auflage:

Im Rahmen der 99. Änderung wurde eine Kartierung der in diesem Bereich an den Ort angrenzenden Grünfläche im Bereich des Kleinräumigen LSG „Freiflächen um Gudenhagen“ durchge-

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:

DE123878675



führt. Der Feststellungsbeschluss zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erst nach Abschluss dieser Kartierung gefasst, um so eine mögliche Schutzwürdigkeit der Änderungsfläche abklären zu können. Eine höhere Schutzwürdigkeit für den Planbereich, wohl aber für die angrenzende Fläche der 99. Flächennutzungsplanänderung, konnte nicht festgestellt. Die im Rahmen der 88. Änderung bisher gemachten Erkenntnisse bezüglich der angrenzenden Flächen wurden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit somit konkretisiert. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.

Den Nachweis über die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung des Planes, der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bitte ich mir bis zum 10.03.2020 zu übersenden.

Soweit Ihnen die Planunterlagen in digitaler Form vorliegen, bitte ich um elektronische Zusendung.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz



4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Garbes)

